



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Januar 2020

Nummer 5

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B.</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		41	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Cleve)	S. 47
28	Anerkennung einer Stiftung (Fleurkens Ulmus Familienstiftung)	S. 34	42	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Achim Poos)	S. 47
29	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 1 Stiftung)	S. 34	43	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Karsten Knoppik)	S. 48
30	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 2 Stiftung)	S. 35	44	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dominik Friebe)	S. 48
31	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 3 Stiftung)	S. 35	45	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Melanie Hoppe)	S. 48
32	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen	S. 35	46	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Mario Arlt)	S. 48
33	Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg und dem Kreis Wesel über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten	S. 36	47	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bernd Gennepier)	S. 48
34	8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland vom 25.11.2019	S. 39	48	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Herzog)	S. 48
35	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Zickel)	S. 46	49	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jens Adam)	S. 48
36	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Uwe Wasseige)	S. 47	50	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jörg Liebold)	S. 49
37	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bianca Schenker)	S. 47	51	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Hanns Hefner)	S. 49
38	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Florian Höhne)	S. 47	52	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jörg Fink)	S. 49
39	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Markus Köller)	S. 47	53	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jürgen Schwichtenberg)	S. 49
40	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michael Drilling)	S. 47	54	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Huf Hülsbeck & Fürst GmbH & Co. KG	S. 49
			55	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 13.01.2020 für ein Vorhaben der Firma Caratgas GmbH	S. 50

56	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die 3M Deutschland GmbH in Hilden	S. 52	60	Bekanntmachung des Wupperverbandes über den Jahresabschluss 2018 und den Wirtschaftsplan 2020	S. 57
57	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH	S. 54	61	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.D.)	S. 57
<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			62	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.T.)	S. 57
58	Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss 2018	S. 56	63	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.K.E.Z.)	S. 58
59	Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Wirtschaftsplan 2020	S. 56	64	Kraftloserklärung der Sparkasse Solingen der Sparkassenbücher Nr. 3229646017, Nr. 3220993301, Nr. 4210346286 und Nr. 4219101138	S. 58
			65	Aufgebot der Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221340122	S. 58

**Beilage zu Ziffer 34:**  
**- Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „ITK Rheinland“**  
**- ITK Rheinland Ergebnisprotokoll öffentliche Sitzung der**  
**Verbandsversammlung am 25.11.2019**  
**Beilage zu Ziffer 58:**  
**Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2018**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**28 Anerkennung einer Stiftung (Fleurkens Ulmus Familienstiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2029 fam

Düsseldorf, den 17. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Fleurkens Ulmus Familienstiftung“**

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 34

**29 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 1 Stiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2085

Düsseldorf, den 17. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„SIMBA 1 Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 34

### 30 **Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 2 Stiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2085.2

Düsseldorf, den 20. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### **„SIMBA 2 Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 35

### 31 **Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 3 Stiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2085.3

Düsseldorf, den 21. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### **„SIMBA 3 Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 35

### 32 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichts- behördlichen Entscheidungen**

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 17. Januar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 11.12.2019/06.01.2020 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 11.12.2019 / 06.01.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Marie Bergström

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen**

Die Gemeinde Grefrath – vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Lommetz – (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **Präambel**

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 69 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019, S 193) (SGV. NRW. 232), den Gemeinden erstmals übertragenen Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über bestimmte Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften selbst zu entscheiden.

Die Beteiligten streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde delegiert die ihr nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW übertragene Aufgabe auf den Kreis.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe.

### § 2 Kostenerstattung

Auf die Erstattung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten wird verzichtet.

### § 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### § 4 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

### § 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligten ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungs-erklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Grefrath, den 11. Dezember 2019

Für die Gemeinde Grefrath



Manfred Korbretz  
Bürgermeister

Viersen, den 06. Januar 2020

Für den Kreis Viersen



Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 35

### 33 Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg und dem Kreis Wesel über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten

Bezirksregierung  
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 17. Januar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg und dem Kreis Wesel bekannt.

## Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg und dem Kreis Wesel über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten vom 22.10./27.10./07.11.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Lars Nebelung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen  
der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg  
und dem Kreis Wesel über die Zusammenarbeit  
im Bereich der Sammlung und  
Verwertung von Wertstoffen aus privaten  
Haushalten**

**Ziele der regionalen Zusammenarbeit**

Nach erfolgreicher Beendigung des Modellversuchs bieten der Kreis Wesel, die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg den Bürgerinnen und Bürgern eine neue Abfallentsorgungsleistung an, die bislang nicht Gegenstand des Leistungsspektrums der kommunalen Abfallentsorgung ist. Diese neue Leistung besteht darin, im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems insbesondere werthaltige Abfälle aus den Haushalten der anschluss- und benutzungspflichtigen Benutzer abzuholen und der Verwertung zuzuführen (mobile Wertstoffsammlung). Kreisangehörige Kommunen und der Kreis Wesel möchten nach Möglichkeit die Wertstoffsammlung kreiseinheitlich organisieren, durchführen und eine einheitliche Gebührenabrechnung sicherstellen. Die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg sowie der Kreis Wesel werden gemäß der jeweiligen Leistungsfähigkeit in diese gemeinsame Leistungserbringung eingebunden. Eine Beteiligung weiterer Städte und Gemeinden aus dem Kreis Wesel wird angestrebt.

Mit der neuen Leistung der mobilen Wertstoffsammlung wird unter anderem das Ziel verfolgt, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte getrennte Sammlung von Wertstoffen weiter zu entwickeln und die Beraubung an der Grundstücksgrenze oder auf dem Bürgersteig bereitgestellter Abfälle (Wertstoffe) zu unterbinden. Gleichzeitig soll für die privaten Haushaltungen als Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Service optimiert werden, weil Abfälle gegenwärtig nur in Abfallgefäßen oder an der privaten

Grundstücksgrenze bereitgestellt und abgeholt werden können.

Kern der neuen Leistung „mobile Wertstoffsammlung“ ist es, gemeinsam die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen abzusichern und damit eine Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis, kreisangehörige Städte und Gemeinden) in einer optimierten Organisation und einem verbesserten Service der öffentlichen Abfallentsorgung zu gewährleisten.

### Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern. Die Kreise haben die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle.
2. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt die Aufgabenübertragung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hiernach können die Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben schriftlich und einvernehmlich übertragen. Die Eigenschaft des Kreises bzw. der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleibt von dieser Übertragung unberührt, d. h. die grundsätzliche Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geht hierdurch nicht verloren. Sinn der Regelung des § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW ist es, es den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis bzw. kreisangehörige Gemeinde) zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.
3. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt somit eine Delegation von Aufgaben (Aufgabenübertragung) und keine Beauftragung Dritter (sog. Erfüllungsgehilfenschaft - § 22 KrWG) und stellt damit eine Sonderregelung zu den Bestimmungen des

GkG NRW über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 23 ff. GKG NRW) dar.

4. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.
5. Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Städten Kamp-Lintfort und Rheinberg und dem Kreis Wesel im Bereich der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU, in Verbindung mit § 108 (6) GWB bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) schließen die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg und der Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG sowie § 23 Abs. 1 GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### **Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Bereich der Wertstoffsammlung**

- (1) Die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg übertragen dem Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6, Satz 4 LAbfG die ihnen obliegende Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems (mobile Wertstoffsammlung).
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst die Sammlung und den Transport der durch das Wertstoffmobil erfassten Abfälle zu der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Wesel.
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben hat der Kreis Wesel in seine Zuständigkeit übernommen. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf den Kreis Wesel über (§ 23 Abs.1, 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NW).
- (4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises Wesel, für die von den Städten übernommenen Aufgaben anteilige Kostenbeiträge (Gebühren) von diesen zu erheben.
- (5) Der Kreis Wesel überträgt nach § 23 GkG NRW Teile dieser Aufgaben an die Stadt Rheinberg.

### § 2

#### **Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame Zusammenarbeit**

- (1) Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die mobile Wertstoffsammlung wird von den Städten für ihr jeweiliges Gebiet durchgeführt. Sie werden dabei durch den Kreis Wesel unterstützt. Alle Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Pressetermine werden möglichst gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Anfragen zur Abholung von Wertstoffen aus privaten Haushalten werden von den Städten entgegengenommen. Nach Plausibilitätsprüfung werden die Anfragen zur weiteren Terminabstimmung und Abholung an die Stadt Rheinberg weitergeleitet.
- (3) Die Stadt Rheinberg erbringt die Dienstleistung der Fahrzeugstellung einschließlich des Fahrers und des Laders, die Abholung und den Transport der Wertstoffe. Die erforderlichen Stellen sollen, soweit möglich, der Förderung zur Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt dienen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass hier eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit gegeben sein kann.
- (4) Soweit die Stadt Rheinberg zum Beispiel im Krankheits- und Urlaubsfall die personelle Ausstattung nicht sicherstellen kann, wird die Stadt Kamp-Lintfort geeignetes Personal kurzfristig zur Verfügung stellen.
- (5) Die Vertragspartner stellen so weit wie möglich ihre Betriebsgrundstücke für den Umschlag von Wertstoffen aus der mobilen Sammlung grundsätzlich zur Verfügung. Die Partner entscheiden einvernehmlich über Optimierungen bei der Sammlung, Umschlag Transport und Verwertung.
- (6) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zugänglich für weitere Städte und Gemeinden im Kreis Wesel. Die Vertragspartner entscheiden gemeinsam, welchen Beitrag die hinzutretenden Kommunen einbringen.

## § 3

**Aufwandsentschädigung**

Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Rheinberg die zusätzlichen Aufwendungen für die Vorhaltung und den Betrieb (einschließlich Personal) eines geeigneten Fahrzeuges für die Einsammlung von Wertstoffen. Extern zu beziehende Leistungen werden im Wettbewerb vergeben.

## § 4

**Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Vereinbarung über die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten ist zunächst auf 2 Jahre angelegt und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr soweit sie nicht mit einer Frist von 9 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber allen anderen Vertragspartnern erklärt werden.

## § 5

**Schiedsklausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## § 6

**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Kamp-Lintfort, den 22.10.19

Herr Prof. Dr. Christoph Landscheidt

Für die Stadt Rheinberg

Rheinberg, den 27.10.2019

Herr Frank Tatzel

Für den Kreis Wesel

Wesel, den 7. Nov. 2019

Herr Dr. Ansgar Müller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 36

## 34 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland vom 25.11.2019

Bezirksregierung

31.01.01-ZV-ITK Rhein-129

Düsseldorf, den 14. Januar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 2020) in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland beschlossene Verbandssatzung in der 8. Änderungssatzung vom 25.11.2019 bekannt.

**G e n e h m i g u n g**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland in der Fassung der 8. Änderung vom 25.11.2019 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag  
Zeriouh

### Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ (in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25.11.2019)

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ in ihrer Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

(Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).)

## § 1

**Verbandsmitglieder**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Stadt Mönchengladbach, der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Rommerskirchen und der Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), - SGV. NRW. 202 -.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband betreibt die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) IT-Kooperation Rheinland (im folgenden ITK Rheinland genannt).
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die KDVZ für die in § 1 genannten Verbandsmitglieder zu betreiben und Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) im Sinne eines Beratungs-, Organisations-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes für seine Verbandsmitglieder bereitzustellen.

Insbesondere obliegen ihm

- Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine einheitliche Informationstechnische Infrastruktur,
- Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen zu Einsatz und Nutzung der TUIV,
- Auswahl und Beschaffung, Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendungssoftware,
- Organisation und Bereitstellung von Beratung und Unterstützung sowie Betreuung und Schulung,
- Abwicklung der zentralen Produktion,
- Organisation der netztechnischen Infrastruktur zwischen der ITK Rheinland und den Anwenderverwaltungen, einschließlich Betreiben der Netze,
- Organisation und Betrieb (auch Support und Service) der IT-Infrastruktur sowie der Kommunikationstechnik in den Anwenderverwaltungen auf deren Wunsch,
- auf Wunsch der Anwenderverwaltungen die Errichtung und der Betrieb eines Bürgerportals (zentrale Identifikationsplattform zur Abwicklung „dahinter liegender“ Bürgerdienste) einschließlich des zentralen Führens notwendiger Berechtigungszertifikate
- organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

(eine weitere Konkretisierung der Spiegelstriche erfolgt in der Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung).

- (3) Zur wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Zweckverband Formen der Zusammenarbeit mit anderen. Außerdem ist er berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für Dritte erbringen.
- (5) Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern das Nutzungsrecht an Verfahren und Programmen zur Verfügung, soweit gesetzliche oder sonstige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Auftragsverarbeitung) nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. Datenschutz-Grundverordnung der EU).

Auch die Inanspruchnahme Dritter im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen IT-Kooperation Rheinland (ITK Rheinland). Er hat seinen Sitz in Neuss.

## § 4 Organe, Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung wird auf 50 festgelegt. Die Stimmen werden auf der Grundlage der Inanspruchnahme der ITK Rheinland durch die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend für die Stimmenverteilung ist dabei das jeweils letzte Wirtschaftsjahr vor einer Kommunalwahl. Die Ergebnisse werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Hierdurch ergeben sich möglicherweise weitere Stimmen. Die Verteilung der Stimmanteile gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Für die laufende Sitzungsperiode wird die Stimmenanzahl für die Verbandsmitglieder wie folgt festgelegt:

Landeshauptstadt Düsseldorf	32 Stimmen
Stadt Mönchengladbach	13 Stimmen
Stadt Neuss	9 Stimmen
Rhein-Kreis Neuss	4 Stimmen
Stadt Grevenbroich	2 Stimmen
Stadt Kaarst	2 Stimmen
Stadt Meerbusch	2 Stimmen
Stadt Dormagen	1 Stimme
Stadt Jüchen	1 Stimme
Stadt Korschenbroich	1 Stimme
Gemeinde Rommerskirchen	1 Stimme
Zweckverband Tagebaufolge(n)- Landschaft Garzweiler	1 Stimme
	<hr/> 69 Stimmen

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung können die Stimmen eines Verbandsmitglieds auf ein oder mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gebündelt werden. Die Stimmenübertragung ist spätestens vor der jeweiligen Sitzung schriftlich nachzuweisen.

- (3) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nach Abs. 2, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
- (4) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder den Gremien der sie entsendenden Körperschaft, spätestens aber mit dem erstmaligen Zusammentritt der Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl.

## § 5

### Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 verfügt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
  - die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter,
  - die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

- die Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Wahl des Abschlussprüfers,
  - die Erteilung von Sonderprüfungsaufträgen,
  - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung,
  - die Festsetzung von Richtlinien für die Geschäftsführung
  - die grundsätzlichen Planungen und Konzepte der ITK Rheinland,
  - die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung nach § 8 Abs. 3,
  - die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
  - die Verbandsumlage, soweit nach § 12 a Abs. 5 noch erforderlich,
  - die Einbehaltung von Kostenüberdeckungen zur Finanzierung künftiger Investitionen nach § 12 a Abs. 4,
  - die Beschaffungen gemäß § 13,
  - eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 15 Abs. 4,
  - die Änderung der Zweckverbandssatzung,
  - die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Verbandsmitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung mit derselben Ladung für den selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl und Stimmen der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
  - (5) Die Auflösung des Zweckverbandes und die Verlegung des Sitzes bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## § 6

### Verwaltungsrat

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder bilden einen Verwaltungsrat. Sie dürfen sich vertreten lassen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen, der Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler besitzt keine Stimme, alle weiteren Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme.

Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist eine andere Regelung getroffen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gehören. Er ist insbesondere zuständig für
  - die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters,
  - die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
  - die Beschaffungen gemäß § 13,
  - die Entscheidungen nach § 15 Abs. 2, 3, und 5 sowie über Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 6.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters endet jeweils mit dem erstmaligen Zusammentritt des Verwaltungsrates nach einer Kommunalwahl.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 7

##### Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände einen Verbandsvorsteher sowie einen oder

mehrere Stellvertreter. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Funktion. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters endet jeweils mit der Wahl eines Nachfolgers in der ersten Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Im Übrigen wird auf § 11 verwiesen.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsteher den Verwaltungsrat zu hören.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann sich für Verwaltungsdienstleistungen neben den Bediensteten des Zweckverbandes der Verwaltung eines der Verbandsmitglieder zwecks Vermeidung zusätzlicher Kosten bedienen. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.
- (6) Der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung die Geschäftsführung, deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung zur Bestellung vor.

#### § 8

##### Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben nach den Bestimmungen der GO NRW. Dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 102 und 104 GO NRW erlässt die Verbandsversammlung eine Rechnungsprüfungsordnung.

**§ 9****Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 10****Ehrenamt, Haftung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Verbandsvorsteher haften den Mitgliedern des Zweckverbandes entsprechend der Gemeindeordnung NW.

**§ 11****Personal**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der Stellenübersicht Beamte und Arbeitnehmer einzustellen.
- (2) Die Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 und die Angestellten ab Entgeltgruppe 15 werden auf Beschluss der Verbandsversammlung ernannt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen/gekündigt. Die übrigen Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Beschäftigten werden auf Beschluss des Verwaltungsrates ernannt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen/gekündigt, die sonstigen Beamten und Beschäftigten auf Beschluss des Verbandsvorstehers – dieser kann die Aufgabe auf die Geschäftsführung delegieren. Außerordentliche Kündigungen werden vom Verbandsvorsteher vorgenommen.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge für Angestellte und Arbeiter bedürfen ab der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, zweites Einsteigsamt) sowie bei Angestellten ab

der Entgeltgruppe 13 der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und ein Mitglied des Verwaltungsrates. In den übrigen Fällen unterzeichnet die Geschäftsführung.

**§ 12****Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe, insbesondere §§ 9 bis 26 EigVO, sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Das Stammkapital des Verbandes beträgt 100.000 EUR.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan auf. Der Verbandsvorsteher legt den Wirtschaftsplan nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- (4) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

**§ 12 a****Finanzierung**

- (1) Der Zweckverband ermittelt die zum Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden leistungsbezogen an den Kosten beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt produktbezogen nach Standard- und Sonderleistungen. Grundlage für die Abrechnung sind kalkulierte Produktpreise, die bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgesetzt werden.
- (3) Zur Deckung der laufenden Kosten verpflichten sich die Verbandsmitglieder, dem Zweckverband jeweils zum 1. Werktag eines jeden Vierteljahres einen Abschlag in Höhe eines Viertels des entsprechenden Wirtschaftsplanansatzes (Wirtschaftsplanansatz = Jahresbetrag der nach Abs. 2 ermittelten individuellen Kostentragung jedes Mitglieds) zu zahlen. Ein Ausgleich von Überzahlungen bzw.

Nachzahlungen (bezogen auf die in Abs. 2 zu ermittelnden Kosten für Standard- und Sonderleistungen) erfolgt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres.

- (4) Übersteigen die Einnahmen nach Durchführung des Ausgleichs gemäß Abs. 3 die Kosten, sind die Kostenüberdeckungen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Inanspruchnahme der ITK Rheinland ohne Berücksichtigung der Weiterverrechnungen zu erstatten. Maßgebend für die Verteilung ist das vorgegangene Wirtschaftsjahr. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung. Eine Auszahlung von Kostenüberdeckungen an die Verbandsmitglieder unterbleibt, soweit die Verbandsversammlung beschließt, Überdeckungen zur Finanzierung künftiger Investitionen einzusetzen.
- (5) Für den Fall, dass die Einnahmen des Wirtschaftsjahres nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage im Verhältnis der Inanspruchnahme der ITK Rheinland ohne Berücksichtigung der Weiterverrechnungen. Maßgebend für die Verteilung ist das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

### § 13

#### Auftragsvergabe

- (1) Für die Entscheidung über Aufträge gelten folgende Wertgrenzen (brutto) je Auftrag:
- Geschäftsführer bis 200.000 EUR
  - Verbandsvorsteher bis 500.000 EUR
  - Verwaltungsrat bis 1.000.000 EUR
  - Verbandsversammlung  
mehr als 1.000.000 EUR.

Bei Miet- und Leasingverträgen sind die für die gesamte Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen.

- (2) Liegt eine verbindliche Erklärung zur Übernahme aller entstehenden Kosten durch eines oder mehrere Verbandsmitglieder vor, entscheidet der Verbandsvorsteher in den Fällen mit einem Auftragswert größer 500.000 EUR.

### § 14

#### Datenschutz, Haftung

- (1) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im Verhältnis zu Dritten. Das allgemeine Verfügungsrecht über die Daten im Sinne der Datenschutzgesetze steht ausschließlich dem

jeweiligen Eigentümer zu. Daten werden an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers weitergegeben.

- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber seinen Anwendern und Vertragspartnern, mangelhafte Arbeiten, die bei der Verarbeitung von Daten auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme zurückzuführen sind, neu zu erstellen. Er gewährleistet, die Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, so ist er zum Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.

### § 15

#### Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit bei Einsatz, Kauf und/oder Entwicklung von Verfahren, Öffnungsklauseln

- (1) Um das Ziel einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der TUIV zu erreichen, vereinbaren die Verbandsmitglieder gemeinsame Standards. Die Bindung der Verbandsmitglieder an die Leistungen der ITK Rheinland ist die Regel. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei Anwendungsverfahren und Systemsoftware zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit. Bei IT-Dienstleistungen ist zunächst immer die ITK Rheinland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bei Anwendungsverfahren hat die Softwarebeschaffung vom Markt Vorrang vor Eigenentwicklungen. Der Verbandsvorsteher legt dem Verwaltungsrat für die Beschaffung oder Eigenentwicklung von gemeinsam einzusetzenden Anwendungsverfahren eine Marktanalyse und eine Kostenberechnung vor, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung für das wirtschaftlichste Verfahren zu ermöglichen. Für die Verfahrensauswahl durch den Verwaltungsrat gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Bei Einstimmigkeit ist die Verfahrensauswahl für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Die Entscheidung, ob und ab wann das einzelne Verbandsmitglied das Verfahren einsetzt, bleibt dem Mitglied überlassen.
- (3) Kommt eine einstimmige Entscheidung nach Abs. 2 nicht zustande und ist die Mehrheit der Verbandsmitglieder für eine Beschaffung oder Eigenentwicklung, so kann die Mehrheit dies ohne Bindungs- und Kostenwirkung für die übrigen Verbandsmitglieder veranlassen. Auch für einzelne oder Gruppen von Verbandsmitgliedern kann die ITK Rheinland im Rahmen freier Kapazitäten gegen Kostenerstattung tätig werden.

- (4) Führen Entscheidungen eines Verbandsmitglieds mehrfach dazu, dass den übrigen Verbandsmitgliedern Mehrkosten entstehen, so ist eine Kostenübernahmeregelung zu treffen. Die Regelung beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Die wirtschaftliche Nutzung von Anwendungsverfahren setzt eine festgelegte Nutzungsdauer voraus. Diese Nutzungsdauer wird vom Verwaltungsrat für jedes einzelne Verfahren – auch für die bereits eingesetzten – gemeinsam festgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf der gemeinsam festgelegten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens (unter Verlängerung der Nutzungsdauer) oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren (unter Festlegung einer Nutzungsdauer) gemeinsam entschieden.
- (6) Möchte ein Verbandsmitglied ein eingesetztes Verfahren bereits vor Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer nicht mehr nutzen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat eine Regelung darüber zu treffen, wie zu gewährleisten ist, dass der weitere Einsatz des Verfahrens für die übrigen Verbandsmitglieder nicht zu Mehrkosten führt.
- (7) Um die größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungen zu erreichen, schließt die ITK Rheinland mit Herstellern und Lieferanten Rahmen- und/oder Generallizenzverträge ab, um Sonderkonditionen zu erzielen. Zur Abwicklung der Beschaffung können die Verbandsmitglieder die Dienstleistung der ITK Rheinland in Anspruch nehmen.

## § 16

### Auseinandersetzung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes wird erst mit Ablauf von wenigstens 48 Monaten zum Jahresende wirksam.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes erhalten alle Verbandsmitglieder ein Nutzungsrecht an allen entwickelten Verfahrenstechniken. Die übrigen Aktiva sind entsprechend den Stimmen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3)
  - a) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes nehmen die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Stadt Mönchengladbach die vormals jeweils bei ihnen beschäftigten Dienstkräfte zurück, ggf. auch über die sich aus dem Verhältnis

der Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 ergebende Anzahl hinaus. Die verbleibenden Dienstkräfte der ITK Rheinland werden unter Anrechnung des in Satz 1 genannten Personenkreises auf alle Verbandsmitglieder bis zu der sich aus der Stimmverteilung jeweils ergebenden Anzahl verteilt. Ist dabei eine einvernehmliche Aufteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht möglich, erfolgt sie auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt, wobei die Höchstzahlen durch Teilen der Stimmen (§ 4) durch 1, 2, 3 usw. ermittelt werden. Der Zugriff nach dem Höchstzahlverfahren erfolgt unter Anwendung der in b) festgelegten Grundsätze und Verfahrensschritte; bei gleichen Höchstzahlen ist die Reihenfolge der Verbandsmitglieder in § 4 maßgebend.

- b) Die Dienstkräfte werden listenmäßig zur Gruppe der Beamten und vergleichbaren Beschäftigten zusammengefasst. Innerhalb der Gruppen wird nach der jeweils höchsten Besoldungs- und Entgeltgruppe und innerhalb dieser Gruppen nach dem Lebensalter sortiert.
  - c) Die Aufteilung der im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes vorhandenen Versorgungsempfänger erfolgt nach dem in a) und b) festgelegten Verfahren.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft von jedem Verbandsmitglied mit einer Frist von 48 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erfolgen.
  - (5)
    - a) Für den Fall, dass ein einzelnes Verbandsmitglied ausscheidet, erhält es auf seine Kosten seine Daten ausgehändigt. Es verliert in diesem Fall seinen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben. Ihm überlassene Hardware geht in sein Eigentum über. Es ist jedoch verpflichtet, dem Zweckverband die nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchwerte zu erstatten, sofern das Gerät vom Mitglied noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteten oder geleasten Hardware übernimmt das ausscheidende Mitglied die dem Zweckverband entstehenden Kosten. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist berechtigt, die ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden, es sei denn, es stehen Rechte Dritter entgegen.

- b) Das ausscheidende Mitglied trägt die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind, bzw. für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing-Mietraten.
- c) Auf das ausscheidende Mitglied gehen gemäß §§ 128 ff. BRRG bzw. 613 a BGB anteilig Personal und Versorgungslasten über. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach Abs. 3. Einigen sich der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied darauf, dass ein Personalübergang nicht stattfindet, trägt das ausscheidende Mitglied die Kosten für diesen Personalüberhang bis zum Abbau.
- (6) Sonderregelungen zwischen ITK Rheinland und einzelnen Verbandsmitgliedern, die die anderen Verbandsmitglieder nicht benachteiligen dürfen, bleiben unberührt.

### § 17

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

### § 18

#### **Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung**

Soweit die Satzung keine besonderen Vorschriften erhält, finden die Gemeindeordnung NW und ergänzend die Kreisordnung NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### § 19

#### **Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf als gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. (§ 30 GkG).

### § 20

#### **Konstituierende Sitzung**

Die Verbandsversammlung wird vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.

### § 21

#### **Salvatorische Klausel**

Wenn und soweit sich eine der vorgenannten Regelungen als unzulässig oder als undurchführbar erweisen sollte, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese alsbald durch eine wirksame mit gleichem Inhalt zu ersetzen und sich unabhängig von der Wirksamkeit so zu verhalten, dass der gewollte Erfolg bewerkstelligt wird.

### § 22

#### **Entstehung des Zweckverbandes, Außerkrafttreten**

- (1) Der Zweckverband ist am 01. Januar 1998 entstanden, wurde ab 01. Januar 2008 um die Stadt Düsseldorf, ab 01. Oktober 2016 um die Stadt Mönchengladbach und ab 01.01.2019 um den Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler erweitert.
- (2) Zum 01. Januar 1998 wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen aufgehoben.

- Siehe Beilage zu Ziffer 34

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 39

### 35 **Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Zickel)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 DU36

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Oliver Zickel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 36 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 46

**36 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Uwe Wasseige)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 KR11

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Uwe Wasseige für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Krefeld Nr. 11 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 47

**37 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Bianca Schenker)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 ME28

Düsseldorf, den 15. Januar 2020

Mit Wirkung vom 01.02.2020 wird Frau Bianca Schenker für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Mettmann Nr. 28 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 47

**38 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Florian Höhne)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 ME31

Düsseldorf, den 15. Januar 2020

Mit Wirkung vom 01.02.2020 wird Herr Florian Höhne für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mettmann Nr. 31 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 47

**39 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Markus Köller)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 ME32

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Markus Köller für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mettmann Nr. 32 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 47

**40 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Michael Drilling)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 MG1

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Michael Drilling für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mönchengladbach Nr. 1 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 47

**41 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Peter Cleve)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 MG23

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Peter Cleve für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mönchengladbach Nr. 23 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 47

**42 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Achim Pooß)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 NE6

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Achim Pooß für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuss Nr. 6 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 47

**43 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Karsten Knoppik)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 OB4

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Karsten Knoppik für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Oberhausen Nr. 4 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 48

**44 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Dominik Friebe)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 OB5

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Dominik Friebe für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Oberhausen Nr. 5 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 48

**45 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Melanie Hoppe)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 SG1

Düsseldorf, den 15. Januar 2020

Mit Wirkung vom 01.02.2020 wird Frau Melanie Hoppe für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Solingen Nr. 1 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 48

**46 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Mario Arlt)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 VIE2

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Mario Arlt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 2 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 48

**47 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Bernd Gennepner)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 VIE8

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Bernd Gennepner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 8 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 48

**48 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Stefan Herzog)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 VIE16

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Stefan Herzog für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 16 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 48

**49 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Jens Adam)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES6

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Jens Adam für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 6 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 48

**50 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Jörg Liebold)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES5

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Jörg Liebold für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 5 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 49

**51 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Hanns Hefner)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES9

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Hanns Hefner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 9 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 49

**52 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Jörg Fink)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES23

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Jörg Fink für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 23 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 49

**53 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Jürgen Schwichtenberg)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES29

Düsseldorf, den 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird Herr Jürgen Schwichtenberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 29 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 49

**54 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung über die  
Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der Firma Huf Hülbeck  
& Fürst GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
53.03-0228864-0001-G16-0017/18/3.8.1

Düsseldorf, den 16. Januar 2020

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma  
Huf Hülbeck & Fürst GmbH & Co. KG**

Die Firma Huf Hülbeck & Fürst GmbH & Co. KG, Steeger Straße 17, 42551 Velbert hat mit Datum vom 05.03.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zink-Druckgießerei auf dem Grundstück Steeger Straße 17 (Gemarkung Velbert, Flur 24/25, Flurstücke 75, 77 (teilweise) und 63) in 42551 Velbert gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb von 4 neuen, elektrisch betriebenen Zweikammer-Schmelzöfen als Austausch vorhandener gasbetriebener Schmelzöfen an 4 Druckgießmaschinen und
- Neufestlegung / Änderung der Grenzwerte für luftverunreinigende Bestandteile im Abgas der Emissionsquelle EQ I und EQ II.

Nach Durchführung der v.g. Änderungen beträgt die Gesamtschmelzleistung und somit die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der Anlage **(82,08 t/d)**.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei*

sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 8 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 des UVPG Gesetzes, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand (Austausch von 4 Schmelzöfen) sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Da bisher gasbetriebene Öfen ausgetauscht werden, werden die Emissionen am Anlagenstandort sogar sinken. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch). Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es werden keine zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten (Schutzgut Mensch). Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es sind keine baulichen Änderungen im Außenbereich notwendig, eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu befürchten (Schutzgut Landschaft).
- Am Vorhabenstandort und im Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerten Biotope, Naturschutz-, FFH- oder sonstige Schutzgebiete vorhanden (Schutzgut Fauna und Flora).
- Am Vorhabenstandort werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen (Schutzgut Boden).

- Die wassergefährdenden Stoffe werden ordnungsgemäß gelagert, der Umgang ist entsprechend der AwsV geregelt. Ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser ist nicht zu befürchten (Schutzgut Wasser). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Durch die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage fällt kein produktionsspezifisches Abwasser an (Schutzgut Wasser).
- Am Standort bzw. im Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerte Sach- oder Kulturgüter bzw. Denkmäler vorhanden, eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen. (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die voraussichtlichen Auswirkungen aufgrund der Lage im Gebiet mit langjähriger gewerblicher und industrieller Nutzung und der bereits erfolgten Bebauung eng begrenzt sein werden und keine erheblich negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu befürchten sind. Die Wahrscheinlichkeit von Störungen ist als gering einzuschätzen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 09.04.2018 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 09.01.2019 dargestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 49

## **55 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 13.01.2020 für ein Vorhaben der Firma Caratgas GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-0012354-0001-G4,8a-0036/18

Düsseldorf, den 20. Januar 2020

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 13.01.2020 für die Errichtung und den Betrieb des Binnenterminals Krefeld in 47809 Krefeld, Heidbergsweg 99, der Firma Caratgas GmbH, Dieselstraße 88, 42389 Wuppertal**

**I.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Caratgas GmbH, Dieselstraße 88 in 42389 Wuppertal mit Datum vom 13.01.2020 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Verfügender Teil:**

„Der Caratgas GmbH, Dieselstraße 88, 42389 Wuppertal, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nrn. 9.1.1.1 und 9.3.2 Ziffer 30 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Abfüllung von Flüssiggasen sowie zur Lagerung und zum Umschlag von technischen Gasen (Binnenterminal Krefeld) am Standort Heidbergsweg 99, 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 23, Flurstück 60 und Flur 24, Flurstück 61 erteilt.

Anlagenkapazität:

3.730 t entzündbare Gase in fünf ortsfesten Behältern,

500 t entzündbare Gase im Vollgutlager Flüssiggas,

11 t entzündbare Gase im Umschlagbereich techn. Gase und

25,5 t oxidierende Gase im Umschlagbereich techn. Gase.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag.

Betriebszeiten der Eisenbahnkesselwagenstation, Straßentankwagenstation und Flaschenabfüllanlage mit Lagerflächen:

Werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von:

- 1) Fünf erdgedeckten Druckbehältern für die Lagerung von Flüssiggas,
- 2) einer Entladestation für Schiffe (Schiffslöschtaste),
- 3) drei Befüll- und Entladestationen für Eisenbahnkesselwagen,
- 4) vier Befüllstationen für Straßentankwagen,
- 5) einer Propanflaschenfüllanlage inkl. Lagerflächen für Voll- und Leergut,
- 6) einem Betriebsgebäude (Messwarte, Büros, etc.),
- 7) einem Technikgebäude inkl. Werkstatt und
- 8) einer Trafostation.“

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.“

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Binnenterminals Krefeld ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere

Regelungen zum Brandschutz, zum Gewässerschutz und zum Schutz vor Störfällen.

## II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **31.01.2020** bis einschließlich **14.02.2020** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis  
12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben  
genannten Zeiten ist nach Absprache  
(Tel.: 0211-475-9163) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag  
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 50

## 56 **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die 3M Deutschland GmbH in Hilden**

Bezirksregierung  
53.04-0197867-0002-G16-0072/18

Düsseldorf, den 20. Januar 2020

### **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die 3M Deutschland GmbH in Hilden**

#### I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Straße 1 in 41453 Neuss mit Datum vom 20.01.2020 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

#### Verfügender Teil:

Der Firma 3M Deutschland GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

#### 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2)**

**am Standort  
3M Deutschland GmbH,  
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,  
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15,  
Flurstücke 485, 486, 381 und 384**

erteilt.

#### Gegenstand der Änderung im Rahmen der 1. Teilgenehmigung:

- 1) **Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudes 45 inklusive der technischen Einrichtungen wie Klimaanlage, Sprinklerungen und Entwässerungsgesuch sowie**

**2) Herstellung der Fundamente für die RNV-Anlage Maker G9 sowie den geplanten Thermoöl-Turm.**

**Anlagenkapazität:**

**Die genehmigte Produktionskapazität mit einem Verbrauch an Lösemitteln von 3.800 t/a bleibt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung unverändert.**

**Betriebszeiten:**

**Die Betriebszeit der Beschichtungsanlage 2 bleibt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung unverändert.**

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden bzw. kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

**II.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **31.01.2020** bis einschließlich **13.02.2020** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf,**  
Zimmer 240a, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache unter den folgenden Rufnummern 0211 475 9314 und 0211 475 2293 möglich.

Und

**Stadtverwaltung Hilden,**

4. Etage, Raum 440,  
Am Rathaus 1,  
40721 Hilden

Öffnungszeiten:

Montag, Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner bei der Stadt Hilden ist Herr Kunkel (Tel.: 02103 72 447; E-Mail: [martin.kunkel@hilden.de](mailto:martin.kunkel@hilden.de)).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der

verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 52

**57 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-9021122-0033-G16,8a-0044/18

Düsseldorf, den 21. Januar 2020

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

**I.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1 in 50569 Köln mit Datum vom 21.01.2020 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Verfügender Teil:**

Der LANXESS Deutschland GmbH in Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage  
zur Herstellung von Lackrohstoffen und  
Riechprodukten (Hydrier-Betrieb)  
im Bereich der Teilanlage 3 zur Herstellung von  
Hexandiol-1,6 (Adipol) sowie im Bereich der  
Teilanlage thermische Nachverbrennungsanlage  
(TAR) in den Gebäuden L 20, L 39, L 40, L 41, L  
44, L 45 und L 96**

**am Standort**

**LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK  
Krefeld-Uerdingen,  
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,  
Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28,  
Flurstücke 93, 97, 113, 114, 116**

erteilt.

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Erhöhung der Produktionskapazität für Hexandiol-1,6 auf (...) <sup>1</sup> im Wesentlichen durch
  - Errichtung und Betrieb eines (...) <sup>2</sup> Veresterungssystems in L 45 mit Adipinsäure-Silo und
  - Wiederinbetriebnahme des Hydriersystems in L 45 und Außerbetriebnahme des Hydriersystems in L 39.
- 2) Erhöhung der Prozessabwassermenge auf 42.020 m<sup>3</sup>/a
- 3) Erhöhung der Katalysatormenge,
- 4) Erhöhung der Schwersiedermenge,
- 5) Entfall der Denoxierung in der Teilanlage NA TAR,
- 6) Überarbeitung der Stoffstrom- und Abluftangaben,
- 7) Errichtung und Betrieb einer Fackel zur Abluftreinigung,
- 8) Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Straße T,
- 9) Einarbeitung vorangegangener Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG sowie
- 10) Errichtung und Betrieb der nachfolgend genannten Apparate (...) <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Kapazität wird aufgrund des Vorhandenseins von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in der Bekanntmachung nicht angegeben.

<sup>2</sup> Die entfernte Textstelle enthält einen Hinweis auf die Anzahl der vorhandenen Apparate.

<sup>3</sup> Die Tabellen werden aufgrund der Umfänglichkeit sowie aufgrund des Vorhandenseins von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in der Bekanntmachung nicht angegeben.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden bzw. kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

**II.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **31.01.2020** bis einschließlich **13.02.2020** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf,**  
Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

**Stadtverwaltung Krefeld,**

Zimmer 204 (2. OG),  
Parkstraße 10, 47829 Krefeld-Uerdingen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag  
08.30 bis 12:30 Uhr und  
Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter  
0211 475 9314 und

bei der Stadt Krefeld unter 02151 3660 3924 oder  
02151 3660 3926.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 58 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss 2018

#### Bekanntmachung

#### Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2018

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2018 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 25.11.2019 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

- Siehe Beilage zu Ziffer 58

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 56

### 59 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Wirtschaftsplan 2020

#### Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2020

#### 1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), sowie nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 25. November 2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Für das Wirtschaftsjahr 2020 werden

Im Erfolgsplan	Die Erträge auf	53.031.900 Euro
	die Aufwendungen auf	53.031.900 Euro
im Vermögensplan	die Einzahlungen auf	5.600.300 Euro
	die Ausgaben auf	5.600.300 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

#### § 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

#### 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.12.2019 angezeigt worden.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. Januar 2020

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 56

## 60 Bekanntmachung des Wupperverbandes über den Jahresabschluss 2018 und den Wirtschaftsplan 2020

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 und des Wirtschaftsplanes 2020 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter <http://www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen> abrufbar.

gez. Wulf  
-Vorstand-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 57

## 61 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.D.)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Einstellungsbescheid mit Einziehung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 29. Oktober 2019, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum K 61 B, Dienstgebäude des PP Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag  
gez. Dederichs, PHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 57

## 62 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.T.)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 14.01.2020, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Lögers, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 57

**63 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.K.E.Z.)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 14.01.2020,  
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des  
Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285  
Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die  
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist  
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die  
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
Valentin, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 58

**64 Kraftloserklärung der Sparkasse  
Solingen der Sparkassenbücher  
Nr. 3229646017, Nr. 3220993301,  
Nr. 4210346286 und Nr. 4219101138**

**Beschluss**

Die Sparkassenbücher Nr. 3229646017,  
Nr. 3220993301, Nr. 4210346286 und  
Nr. 4219101138 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1  
AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Januar 2020

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 58

**65 Aufgebot der Sparkasse Solingen für  
das Sparkassenbuch Nr. 3221340122**

**Aufgebot**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch  
Nr. 3221340122 beantragt. Der Inhaber der  
Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum  
13.04.2020 seine Rechte anzumelden und die  
Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die  
Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Januar 2020

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 58



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf